



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Bereich Sozial-Diakonie
Ehe, Partnerschaft, Familie

Rechte und Pflichten in der Ehe

Vorwort

Die Ehe ist längst nicht mehr die einzige Form des Zusammenlebens, neben der eingetragenen Partnerschaft jedoch die einzige, die gesetzlich geregelt ist. Es scheint deshalb sinnvoll, die Rechte und Pflichten zu kennen, welche mit dem Jawort verbunden sind. Diese Broschüre beantwortet die wichtigsten Fragen rund um das Eherecht zu folgenden Themenbereichen:

- Allgemeine Informationen zum Eherecht¹
- Alltag (Treue- und Beistandspflicht, Wohnen, Namenwahl)
- Familienunterhalt (finanzielle Fragen)
- Handeln für die Familie / Haftung
- Güterrecht²
- Elternschaft
- Binationale Ehen

¹ Nicht berücksichtigt werden in dieser Broschüre Fragen zum Erbrecht sowie zu Trennung und Scheidung. Für letztere existieren separate Broschüren, welche Sie beim Bereich Sozial-Diakonie beziehen können.

² Beim Güterrecht wird nur auf den ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung eingegangen.

1. Allgemeine Informationen zum Eherecht

1.1 Wo muss ich nachschauen, wenn ich wissen will, welche Rechte und Pflichten ich in der Ehe habe?

Die Rechte und Pflichten der Ehegatten³ sind vorwiegend im *Schweizerischen Zivilgesetzbuch ZGB* geregelt. Das Schweizerische Eherecht behandelt Ehepaare als gleichberechtigte und gleichwertige Partner.

Zusätzliche Regelungen für Eheleute sind im kantonalen Steuerrecht, Sozialhilfegesetz usw. zu finden.

1.2 Gilt das Gesetz in jedem Fall?

Ehegatten sollen das Wohl ihrer Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken wahren, gemeinsam für die Kinder sorgen, und sie schulden einander Treue und Beistand. Dabei haben Sie als Ehepaar weitgehende Freiheiten in Bezug auf die Gestaltung Ihres Ehelebens, denn das Gesetz betrachtet die Beziehung der Eheleute in erster Linie als Privatsache. Die Ehegatten bestimmen gemeinsam, wer in welchem Mass die finanziellen Mittel für den Lebensunterhalt erarbeitet, wer wie viel Hausarbeit leistet und wer wann die Kinder betreut. Dieser Grundsatz einer grösstmöglichen Gestaltungsfreiheit des Ehelebens gilt so weit, wie das Gesetz oder ein Gericht nichts anderes bestimmen. Betreffend des Güter- und Erbrechts haben Sie als Ehepaar die Möglichkeit, einen Ehe- und/oder Erbvertrag abzuschliessen, welcher öffentlich zu beurkunden ist. Wenn nichts geregelt wird, gilt der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung und kommen die gesetzlichen Regeln des Erbrechts zur Anwendung.

1.3 Was kann ich tun, damit das Eherecht innerhalb meiner Ehe wirksam ist?

Wenn Ihre Rechte in der Ehe nicht gewahrt werden und durch eine Eheberatung oder Mediation keine Veränderung erzielt werden kann, können Sie sich an das zuständige Eheschutzgericht wenden. Ein Eheschutzverfahren wird durch ein schriftliches

³ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet; es sind stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint.

Gesuch eingeleitet, in welchem die konkreten Begehren und eine Begründung zu formulieren sind.

Erfüllt Ihr Ehegatte die Unterhaltspflicht nicht, können Sie beim Gericht beantragen, dass ein Unterhaltsbeitrag verbindlich festgelegt wird. Wird dieser von Ihrem Ehegatten nicht regelmässig bezahlt, kann der Eheschutzrichter die Arbeitgeberin anweisen, den Lohn oder Teile davon direkt an Sie zu überweisen (Art. 177 ZGB). Auch die direkte Überweisung einer AHV- oder IV-Rente oder Teile davon an Sie kann das Gericht anordnen. Beides ist sowohl bei getrennter als auch bei ungetrennter Ehe möglich.

Ist die wirtschaftliche Grundlage für Ihre Ehe⁴ oder die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Ehegatten⁵ nicht gesichert, so kann das Eheschutzgericht die Verfügung über bestimmte Vermögenswerte entziehen (Art. 178 ZGB). Das Gericht kann zudem eine Gütertrennung anordnen oder das Getrenntleben bewilligen. Über weitere Kompetenzen des Eheschutzgerichtes siehe Kapitel 3.7.

2. Alltag

2.1 Was heisst Treuepflicht? Was Beistandspflicht?

Das Gesetz bestimmt, dass Eheleute einander Treue und Beistand schulden (Art. 159 ZGB).

Die **Treuepflicht** beinhaltet die Pflicht zur Rücksichtnahme und Loyalität im sexuellen und im geistig-seelischen Bereich.

Mit der **Beistandspflicht** ist die Pflicht zur gegenseitigen finanziellen Hilfe und die Unterstützung in schwierigen Lebenslagen gemeint. Diesen gegenseitigen Beistand können Sie sowohl in Form von Geldleistungen oder durch Arbeit z.B. durch Kinderbetreuung und Haushaltsführung leisten. Sie sind als Paar frei in der Aufteilung Ihrer gegenseitigen Leistungen.

⁴ Dies ist der Fall wenn z.B. Hausrat beiseite geschafft wird, die Familienwohnung übermässig mit Hypotheken belastet wird oder existenzsichernde Ersparnisse aufgelöst werden (Alt-Martin, u.a., S. 238)

⁵ Gemeint ist der Beitrag an den Unterhalt Ihrer Ehe / Familie (Art. 163 ZGB), der angemessene Beitrag zur freien Verfügung für die haushaltführende Seite (Art. 164 ZGB).

Zur Treue- und Beistandspflicht gehört zudem, dass Eheleute sich gegenseitig über eine schwere und/oder ansteckende Erkrankung unterrichten.

2.2 Wie wirkt sich die Eheschliessung auf den Namen und das Bürgerrecht der Ehegatten aus?

Familiename

Nach der Heirat behalten beide Ehegatten ihren Nachnamen. Sie können aber bei der Eheschliessung einen der beiden Nachnamen als gemeinsamen Familiennamen wählen.

Der Allianzname

Wird ein gemeinsamer Familienname gewählt, kann die Person, deren Nachname nicht der Familienname ist, ihren vorehelichen Namen mit einem Bindestrich hintanstellen (Meier-Müller). Dieser sogenannte Allianzname ist kein amtlicher Name, kann aber auf Wunsch im Pass und in der Identitätskarte eingetragen werden.

Der Name der Kinder

Gemeinsame Kinder tragen den Familiennamen der Eltern. Behalten beide Ehegatten ihren Ledignamen, legen sie bei der Eheschliessung fest, ob die Kinder den Nachnamen der Mutter oder des Vaters tragen werden.

Ein Namenwechsel ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Sie müssen dafür ein schriftliches Gesuch mit einer ausführlichen Darlegung von achtenswerten Gründen (Art. 30 ZGB) einreichen.

Nach einer Scheidung können Frau und Mann jederzeit gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie wieder ihren Ledignamen oder den vor der Ehe getragenen Familiennamen führen möchten (Art. 119 ZGB).

Bürgerrecht

Die Heirat wirkt sich seit anfangs 2013 nicht mehr auf die Bürgerrechte der Ehegatten aus. Jeder Ehegatte behält sein Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Art. 161 ZGB).

2.3 Was muss ich als verheiratete Person wissen in Bezug auf das Wohnen?

Mietvertrag

Der Mittelpunkt Ihres Ehe- und Familienlebens gilt als Familienwohnung. Für die Familienwohnung gelten besondere Schutzbestimmungen. Diese schreiben vor, dass ein Ehegatte den Mietvertrag nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des anderen kündigen kann. Ist ein Ehegatte alleiniger Eigentümer der gemeinsam bewohnten Liegenschaft oder Eigentumswohnung, so darf er diese nur mit dem Einverständnis der andern Seite verkaufen.

Kündigung des Mietverhältnisses

Wenn der Vermieter Ihre Wohnung kündigen will, muss er beiden Ehegatten je separat eine form- und fristgerechte Kündigung zustellen. Dies gilt auch, wenn nur einer von Ihnen den Mietvertrag unterzeichnet hat. Ansonsten ist die Kündigung nichtig. Sie können Ihren Mietvertrag ebenfalls nur gemeinsam als Ehepaar kündigen.

3. Familienunterhalt

3.1 Was bedeutet der gesetzliche Unterhaltsbegriff und wie legen wir die Arbeitsteilung fest?

Als Ehepaar müssen Sie gemeinsam, je nach der individuellen Leistungsfähigkeit, für den Unterhalt der Familie aufkommen. Sie müssen sich als Ehepaar also darüber einigen, welcher Lebensstandard für Sie realisierbar ist und wer wie viel an den Lebensunterhalt beiträgt. Auf den gegenseitigen Unterhaltsanspruch können Sie nicht verzichten.

Der Beitrag an den Familienunterhalt wird nicht nur in Form von Geld geleistet. Das Besorgen des Haushalts und die Betreuung der Kinder sind Leistungen, die den finanziellen Beiträgen gleichgesetzt werden.

Wer welche Aufgaben in der Ehe übernimmt, legen die Eheleute einvernehmlich und gemeinsam fest. Das Gesetz macht keine Vorgaben zur Rollen- und Aufgabenteilung.

3.2 Was ist, wenn wir uns über die Aufteilung der Aufgaben und die finanziellen Beiträge nicht einigen können?

Können Sie sich als Ehepaar nicht über die Aufgabenverteilung und die Unterhaltsleistungen einigen, sollten Sie versuchen, mit der Unterstützung einer Eheberatungsstelle oder durch eine freiwillige Mediation eine gemeinsame Lösung zu erarbeiten. Ansonsten können Sie das Eheschutzgericht um Vermittlung anfragen. Das Eheschutzgericht hat aber keine Entscheidungsbefugnis bezüglich der Aufgabenverteilung, kann aber Geldleistungen verbindlich festlegen.

3.3 Kann ich die Vereinbarung betreffend der Arbeitsteilung später wieder abändern?

Die getroffenen Absprachen über die Rollen- und Aufgabenteilung dürfen Sie in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit ändern. Je nach Veränderung Ihrer Lebenssituation können sich Ihre Bedürfnisse wandeln und eine Anpassung der Aufgabenteilung sinnvoll sein. Vielleicht möchten Sie nach einer Kinderpause Ihre Berufstätigkeit wieder aufnehmen. Oder ein Ehegatte möchte die Erwerbsarbeit reduzieren, um eine Weiterbildung zu machen. Es gilt, einen Ausgleich zu finden zwischen dem Wohl der Gemeinschaft und der Kinder und der Berücksichtigung der individuellen Interessen und Bedürfnisse.

Eine einseitige Änderung der früher getroffenen Absprachen betreffend Rollen- und Aufgabenteilung können Sie machen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben - z.B. bei einer Schwangerschaft, wenn Ihr Partner invalid wird oder in Pension geht. Wenn Sie sich nicht mit Ihrem Ehegatten einigen können, kann mit Unterstützung einer Eheberatungsstelle versucht werden, eine für sie gangbare Lösung zu finden. Das Eheschutzgericht kann ebenfalls angerufen werden; dieses kann die finanziellen Beiträge der Ehegatten festlegen, jedoch keine neue Rollenverteilung anordnen.

3.4 Was ist ein Beitrag zur freien Verfügung für den haushaltführenden Ehegatten? Welchen Anspruch habe ich und wie wird er berechnet?

Ist nur der Ehemann oder nur die Ehefrau erwerbstätig und die andere Person besorgt den Haushalt und die Kinderbetreuung, so hat die haushaltführende Person Anspruch auf einen angemessenen Betrag zur freien Verfügung und auf ein persönliches Taschengeld. Ob überhaupt ein Taschengeld und ein Betrag zur freien Verfügung ausgerichtet werden kann, ist von Ihren konkreten finanziellen Verhältnissen abhängig. In der Regel sollen beide Eheleute gleich viel Geld zur freien Verfügung haben.

Wenn Sie keine gemeinsame Einigung treffen können, kann eine Budget- oder Eheberatungsstelle sinnvoll sein oder der Gang zum Eheschutzgericht für Sie notwendig werden. Das Gericht kann den Unterhaltsbeitrag verbindlich festlegen und die Arbeitgeberin oder eine Sozialversicherungs-Kasse anweisen, den geschuldeten Betrag direkt an Sie zu zahlen. Dies ist sowohl bei getrennter als auch bei ungetrennter Ehe möglich (vgl. Kap. 1.3).

3.5 Mein Mann verdient monatlich Fr. 6000.- (100%-Stelle), ich Fr. 1200.- (30%-Stelle). Daneben führe ich den ganzen Haushalt und habe die Hauptverantwortung für die Kinder. Kann ich den Verdienst für mich behalten? Das Einkommen des Mannes reicht für die Finanzierung des Familienhaushaltes.

Als Ehepaar müssen Sie, je nach Ihrer individuellen Leistungsfähigkeit, gemeinsam für den Unterhalt aufkommen. Sie müssen sich als Ehepaar darüber absprechen, wer wie viel an den Lebensunterhalt beiträgt (vgl. Kap. 3.1). Dabei gilt der Grundsatz, dass beide Eheleute ungefähr über den gleichen finanziellen Spielraum für ihre persönlichen Bedürfnisse verfügen sollen.

3.6 Ich habe eine 70%-Anstellung und arbeite darüber hinaus seit Jahren gratis im Betrieb meiner Frau mit. Hätte ich Anspruch auf ein Entgelt? Bin ich für diesen Teil auch AHV-pflichtig?

Wenn der Betrieb genügend Ertrag abwirft, haben Sie Anspruch auf einen regelmässigen ausserordentlichen Beitrag für Ihre gratis

geleistete Arbeit im Betrieb Ihrer Frau. Dieser ist kein Lohn, sondern bedeutet einen Ausgleich der wirtschaftlichen Vorteile, die durch Ihre Mitarbeit im Betrieb Ihrer Frau entstanden sind. Wie hoch die von Ihnen beanspruchten Beiträge sein können, ist von der Art, der Dauer und dem Umfang Ihrer Mitarbeit abhängig. Was als allgemeine eheliche Beistandspflicht gilt, wird bei der Bemessung des Beitrages abgezogen. Dieser ausserordentliche Beitrag ist nicht AHV-pflichtig.

Wenn Sie die Mitarbeit im Betrieb Ihrer Ehefrau aufgrund eines Arbeitsvertrages erbringen, haben Sie keinen Anspruch auf eine ausserordentliche Entschädigung, da Sie entlohnt werden und für dieses Einkommen AHV-pflichtig sind.

3.7 Ich erhalte jeden Monat 1500.- Franken für den Haushalt. Mein Mann erledigt die Familienbuchhaltung. Aber eigentlich weiss ich nicht, wie viel er verdient, wie hoch unsere Ersparnisse sind. Wie komme ich zu diesen Informationen?

Als Eheleute sind Sie gesetzlich dazu verpflichtet, einander über Ihre finanziellen Verhältnisse offen Auskunft zu geben. Die Bank ist aufgrund des Bankgeheimnisses nicht berechtigt, Ihnen als Ehefrau über die finanziellen Verhältnisse Ihres Ehemannes Angaben zu machen. Um Aufschluss über die finanziellen Verhältnisse Ihres Ehegatten zu erhalten, können Sie sich an das Eheschutzgericht wenden. Das Gericht wird Ihren Ehemann dazu anhalten, Ihnen die entsprechenden Informationen zu geben. Das Gericht kann zudem auf entsprechenden Antrag hin direkt bei Banken, Treuhänder, Steuerbehörden, Sozialversicherungsinstitutionen etc. Informationen über die finanziellen Belange Ihres Ehemannes einholen. Informationen über die finanziellen Verhältnisse Ihres Ehemannes können Sie auch der gemeinsamen Steuererklärung entnehmen, die Sie gemeinsam unterzeichnen müssen.

3.8 Beistandspflicht:

Muss ich arbeiten gehen, damit mein Mann die Alimente an seine geschiedene Frau und seine Kinder bezahlen kann?

Sie sind als Ehefrau nicht verpflichtet, sich direkt an den Alimentenzahlungen an die Ex-Frau und an die Kinder aus der vorangehenden Ehe Ihres Mannes zu beteiligen. Je nach Situation kann jedoch von Ihnen erwartet werden, dass Sie mehr Geld an den gemeinsamen Lebensunterhalt beisteuern. Sie müssen aber nicht allein aufgrund der finanziellen Verpflichtungen des Ehemannes eine Erwerbstätigkeit aufnehmen.

4. Handeln für die Familie / Haftung

4.1 Wann und wie kann ich ohne Zustimmung meiner Partnerin handeln?

Als Eheleute können Sie weiterhin gültige Rechtsgeschäfte abschliessen. Da es jedoch nicht im Interesse der ehelichen Gemeinschaft liegt, wenn eine Seite sich übermässig verschuldet, schränkt das Gesetz die Handlungsbefugnis von Eheleuten bei bestimmten Geschäften ein. Folgende Verträge und Erklärungen sind nur mit Zustimmung Ihres Ehegatten rechtsverbindlich:

- Kündigung des Mietvertrages für die Familienwohnung / Verkauf der Familienwohnung (vgl. Kap. 2.3.)
- Eingehen einer Bürgschaft
- Bezug Ihres Pensionskassenvermögen

Das Gesetz räumt Verheirateten ein begrenztes Vertretungsrecht ein. Das bedeutet, dass Sie während des ehelichen Zusammenlebens die eheliche Gemeinschaft für die *laufenden Bedürfnisse* der Familie vertreten. Dadurch kann auch eine nichterwerbstätige Seite selbständig für die Familie sorgen und handeln.

Als laufende Bedürfnisse gelten:

- Typische Haushalteinkäufe, z.B. Lebens- und Putzmittel, Kleider
- kleinere Reparaturarbeiten
- Abschluss von Kranken- und Unfallversicherungen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten

4.2 Hafte ich für Geschäftsschulden meiner Frau? Spielschulden meines Mannes?

Für die laufenden Bedürfnisse (siehe Kap. 4.1) des gemeinsamen Haushaltes haften die Eheleute solidarisch, unabhängig vom Güterstand und unabhängig davon, ob die unbeteiligte Seite vom Kaufgeschäft etwas wusste oder sogar dagegen war. In diesem Fall kann ein Gläubiger frei wählen, ob er das Guthaben beim Mann oder bei der Frau eintreiben will.

Was über die laufenden Bedürfnisse hinausgeht, gilt als *übrige Bedürfnisse*. Damit gemeint sind z.B.

- die Aufnahme von Darlehen und Bankkrediten
- Geschäftsschulden
- kostspielige Hobbys
- die Anmeldung des Kindes in einer Privatschule
- Miete von Wohn- oder Geschäftsräumen
- der Kauf teurer Möbel oder
- der Kauf eines eigenen Autos

Bei all diesen Geschäften haftet der Ehegatte nur dann mit, wenn er die andere Seite dazu ermächtigt. Die Zustimmung kann schriftlich, mündlich oder stillschweigend sein. Wenn Sie Ihre Zustimmung zur Aufnahme der Geschäftsschulden und zu den Spielschulden nicht gegeben haben, haften sie nicht für diese.

5. Güterrecht⁷

5.1 Was regelt das Güterrecht?

Das Ehegüterrecht regelt, was während der Ehe wem gehört und wie das Vermögen und die Ersparnisse bei Ehescheidung oder bei Tod aufgeteilt werden.

⁷ In den folgenden Ausführungen wird nur auf den ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung eingegangen. Für Informationen zu anderen Güterständen siehe v.Flüe.

5.2 Müssen wir uns beim Eheschluss für einen Güterstand entscheiden? Was gilt, wenn wir das nicht tun?

Wenn Sie als Ehepaar keinen Ehevertrag abschliessen (vgl. Kap. 1.2), sind Sie automatisch dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung unterstellt. Bei der Errungenschaftsbeteiligung bleiben die Ehegatten während des Güterstandes Alleineigentümer ihres eigenen Vermögens. Erst bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung (bei Scheidung oder Todesfall) wird das während der Ehe entgeltlich erworbene und angesparte Vermögen geteilt. Damit sind beide Ehegatten unabhängig von ihrer Rollenverteilung am wirtschaftlichen Erfolg ihrer Ehe beteiligt.

Wenn Sie einen anderen Güterstand als denjenigen der Errungenschaftsbeteiligung wählen möchten, müssen Sie einen Ehevertrag abschliessen. Dieser kann vor oder während der Heirat geschlossen werden. Damit der Ehevertrag gültig ist, muss er von einem Notar oder einer anderen Person, die eine öffentliche Beurkundung ausstellen darf, beglaubigt werden.

Mit einem Ehevertrag können Sie den ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung abändern in:

- Gütertrennung oder
- Gütergemeinschaft

Nicht in einem Ehevertrag regeln können Sie die Unterhaltspflicht, die Erziehung der Kinder oder die Erbfolge.

Ein *Erbvertrag* (nicht zu verwechseln mit einem Testament!) wird zwischen zwei oder mehreren Personen abgeschlossen. Er ermöglicht es verbindlich festzulegen, wer von den beteiligten Personen was erben soll, wenn eine der Vertragsparteien stirbt. Als Eheleute können Sie sich gegenseitig begünstigen. Damit der Erbvertrag gültig ist, muss er von einem Notar oder einer anderen Person, die eine öffentliche Beurkundung ausstellen darf, beglaubigt werden.

5.3 Errungenschaftsbeteiligung: Was bedeutet der ordentliche Güterstand für den Alltag? Was, wenn die Löhne beider Eheleute auf ein Konto ge-

hen? Hat der Güterstand einen Einfluss auf unsere Bei-standspflicht / auf die Haftung für die gemeinsamen Schulden und die Schulden des anderen?

Für den Alltag bedeutet die Errungenschaftsbeteiligung, dass beide Eheleute Eigentümer ihres Eigengutes und der eigenen Errungenschaft sind. Sie verwalten und nutzen ihr gesamtes Vermögen und ihr Einkommen je selbständig und verfügen nach eigenem Ermessen darüber. Als Ehepaar müssen Sie jedoch in finanziellen Fragen auf die eheliche Gemeinschaft Rücksicht nehmen und sich gegenseitig beistehen (vgl. Kap. 2.3 und Kap. 3).

Gehen die Löhne beider Eheleute auf dasselbe Konto, verändert sich für den Fall einer Scheidung oder eines Todesfalles nichts, da die Löhne zur Errungenschaft zählen und wie oben beschrieben zusammengezählt und beiden Ehegatten je hälftig gutgeschrieben werden. Für den Alltag bedeutet das gemeinsame Lohnkonto, dass Sie als Ehepaar nicht klar unterscheiden können, welches Geld wem gehört und wer über wie viel Geld verfügen kann. In diesem Fall ist es notwendig, dass Sie sich als Ehepaar über Ihre Ausgaben einigen können.

Der Güterstand hat keinen Einfluss auf die gegenseitige Bei-standspflicht des Ehepaares, diese Pflicht bleibt erhalten und kann nicht umgangen werden (vgl. Kap. 3.1.).

Betreffend der gegenseitigen Haftung für Schulden ändert sich beim Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung nichts (vgl. Kap. 4.2). Eine Änderung bezüglich der gegenseitigen Haftung für Schulden tritt beim Güterstand der Gütergemeinschaft ein⁸.

5.4 Errungenschaftsbeteiligung und Schulden: Meine Frau hat Schulden. Kommt es jetzt zu einer Zwangsgütertrennung? Kann im Falle einer Lohnpfän- dung oder eines Konkurses die Hälfte meiner gesparten Errungenschaftsgelder für den Konkurs meiner Frau verwendet oder gepfändet werden? Wie berechnet das Betreibungsamt das Existenzminimum?

Der Konkurs Ihrer Ehefrau ändert nichts an Ihrem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Auf Ihr Vermögen wird

⁸ Für weitere Informationen zur Gütergemeinschaft siehe Flüe S. 96 - 99.

nicht zurückgegriffen. Ihr Eigengut und Ihre Errungenschaft bleiben Ihnen. Selbst wenn Ihre Frau die Aussicht hat, in Zukunft bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung einen grossen Betrag aus Ihrer Errungenschaft zu bekommen, gehört ihr dieser Betrag nicht und kann deshalb nicht gepfändet oder im Konkurs verwertet werden. Voraussetzung dafür ist, dass es sich nicht um Schulden zur Deckung der laufenden Bedürfnisse der Familie / Ehe handelt (vgl. Kap. 4.1. und 4.2).

Bei der Berechnung des Existenzminimums Ihrer Ehefrau geht das Betreibungsamt davon aus, dass beide Ehegatten den gleichen prozentualen Anteil des Lohnes an die Deckung der Lebenshaltungskosten beitragen, auch wenn Sie mit Ihrer Frau etwas anderes vereinbart haben. Das Betreibungsamt wendet folgende Formel zur Berechnung des Existenzminimums Ihrer Ehefrau an⁹:

$$\frac{\text{Existenzminimum beider Ehegatten}^{10} \times \text{Nettoeinkommen der Schuldnerin / des Schuldners}}{\text{gesamtes Nettoeinkommen}}$$

gesamtes Nettoeinkommen

5.5 Güterstand:

Können wir nach der Eheschliessung einen anderen Güterstand wählen?

Den Güterstand können Sie grundsätzlich vor oder während der Ehe wählen. Voraussetzung dafür ist, dass beide Eheleute einverstanden sind und sie einen Ehevertrag abschliessen.¹¹

⁹ Beispiel: Die Ehefrau verdient Fr. 2500.- im Monat, das Einkommen des Ehemannes beträgt Fr. 5000.- Das Existenzminimum des Paares wurde vom Betreibungsamt auf Fr. 3000.- festgelegt. Der Ehefrau können Fr. 1500.- im Monat gepfändet werden.

¹⁰ Das Existenzminimum wird nach den Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums vom November 2009 errechnet.

¹¹ Es gibt zwei Ausnahmen für Paare mit dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung bei welchen das gemeinsame Einverständnis nicht gegeben sein muss:

- Das Gericht kann auf Wunsch eines Ehepartners / einer Ehepartnerin eine Gütertrennung im Rahmen eines Eheschutzverfahrens anordnen, wenn wirtschaftliche Interessen gefährdet sind.
- Das Gesetz sieht bei einer (selten vorkommenden) gerichtlichen Trennung (nicht zu verwechseln mit einer vom Gericht genehmigten Trennung!) automatisch eine Gütertrennung vor (Flüe, S. 93).

Personen, die sich chronisch verschulden, könnten versuchen, die Forderungen ihrer Gläubiger mit einem Ehevertrag zu umgehen. Diese Möglichkeit verhindert das Gesetz, indem es bisherige Gläubiger schützt. Wenn ein verschuldeter Ehemann in einem Ehevertrag, in welchem Gütertrennung vereinbart wird, den grössten Teil seines Vermögens seiner Frau überträgt, können sich die Gläubiger an die Ehefrau wenden, welche die Schulden des Mannes, soweit das übertragene Vermögen reicht, bezahlen muss.

6. Elternschaft / Verwandtschaft

6.1 Wir haben miteinander ein Kind, das der Vater anerkannt hat. Jetzt wollen wir heiraten. Müssen wir etwas tun, damit er auch Inhaber der elterlichen Sorge wird?

Sofern der Vater das Kind anerkannt hat, gelten ab dem Zeitpunkt der Eheschliessung die Bestimmungen über ein während der Ehe geborenes Kind (Art. 259 ZGB). Das heisst, dass der Vater durch die Heirat mit Ihnen als Mutter automatisch Mitinhaber der elterlichen Sorge wird.

6.2 Wir sind uns in Erziehungsfragen nicht einig – wer hat das Sagen? Wie können wir allenfalls eine Einigung erzielen?

Als verheiratete Eltern üben Sie gemeinsam die elterliche Sorge aus. Das bedeutet, dass Sie ohne Zustimmung des anderen Elternteils nur handeln dürfen, wenn es die Interessen des Kindes eindeutig verlangen oder wenn ihm Gefahr droht, z.B. wenn über eine Notfalloperation entschieden werden muss. Im Alltag können Sie mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des anderen Elternteils jedoch stellvertretend handeln, z.B. indem Sie das Schulzeugnis alleine unterschreiben.

Können Sie sich als Eltern in bestimmten Erziehungsfragen nicht einigen, können Sie eine Familienberatungsstelle oder das Jugendamt um Vermittlung bitten. Wenn das Wohl des Kindes durch die Unstimmigkeit gefährdet ist, werden Behörden (z.B. die Vormundschaftsbehörde oder das Gericht) eingeschaltet.

6.3 Was beinhaltet die Unterhaltspflicht der Eltern und wie lange dauert sie?

Als Inhaber der elterlichen Sorge haben Sie die Pflicht, den Unterhalt Ihrer Kinder zu finanzieren, und zwar Ihrem eigenen Lebensstandard und Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angemessen. Zum Unterhalt gehören Kosten für die Erziehung, Ausbildung, die Auslagen für Unterbringung, Verpflegung, Kleidung, medizinische Behandlungen und Freizeitaktivitäten. Die Unterhaltspflicht dauert bis zum 18. Geburtstag oder bis zum Ende der Erstausbildung, falls diese zu dem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist. Die Unterhaltspflicht bis zum Ende der Erstausbildung muss für die Eltern wirtschaftlich und persönlich zumutbar sein.

6.4 Wem gehört das Kindersparheft? Wer kann darüber verfügen?

Als Eltern verwalten Sie zwar das Kindervermögen, Sie dürfen es jedoch nicht nach freiem Gutdünken nutzen. Sie sind einzig befugt, die Erträge (z.B. Zinsen) des Vermögens von Ihrem Kind für dessen Unterhalt, Erziehung und Ausbildung zu verwenden.

7. Ehen mit Auslandbeziehungen

7.1 Mein zukünftiger Ehemann ist Ausländer, ich bin Schweizerin. Welche speziellen Bestimmungen gelten für binationale Ehen?

Wenn Sie in der Schweiz heiraten, müssen Sie die Rechtsvorschriften der Schweiz einhalten. Heiraten Sie im Ausland, sind die lokalen Vorschriften zu beachten.

Liegt Ihr Wohnsitz in der Schweiz, untersteht Ihre Ehe dem Schweizer Recht, die in Kap. 1- 6 beschriebenen Rechte und Pflichten gelten also auch für Sie.

Beim Ehegüterrecht können Sie eine Rechtswahl treffen und wählen zwischen dem Recht des Staates, in dem Sie beide Ihren Wohnsitz haben und dem Recht der Schweiz oder demjenigen des Heimatlandes Ihres zukünftigen Ehegatten. Diese Rechtswahl müssen Sie schriftlich vereinbaren. Erfolgt keine ausdrückliche

Wahl, so unterstehen Sie dem Ehegüterrecht des Landes, in dem Sie beide gleichzeitig Ihren Wohnsitz haben¹³.

Nach der Heirat erhält der ausländische Ehegatte in der Regel eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung. Diese beantragt man mit einem Familiennachzugsgesuch.

Als Ehegatte einer Schweizer Bürgerin bzw. als Ehegattin eines Schweizer Bürgers können Sie erleichtert eingebürgert werden. Dazu müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- seit drei Jahren miteinander verheiratet sein und zusammenleben
- während insgesamt fünf Jahren in der Schweiz gewohnt haben, wovon mindestens ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs
- in der Schweiz gut integriert sein, d.h. eine Landessprache sprechen (mündlich B1/schriftlich A2), einen guten Leumund haben, am Wirtschaftsleben teilhaben, keine Sozialhilfe beziehen

7.2 Mein Partner und ich wollen heiraten. Wir haben beide eine ausländische Staatsangehörigkeit. Was müssen wir beachten?

Sie müssen sich zum Zeitpunkt der Heirat entscheiden, ob Ihr Name dem schweizerischen Recht oder Ihrem Heimatrecht folgen soll.

Besitzt Ihr Partner eine Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) in der Schweiz, haben Sie nach der Eheschliessung Anrecht auf eine Jahresaufenthaltsbewilligung (B-Bewilligung). Wenn Ihr Ehegatte eine Jahresaufenthaltsbewilligung hat, wird Ihnen im Rahmen des Familiennachzugs unter bestimmten Voraussetzungen eine Jahresaufenthaltsbewilligung (B-Bewilligung) erteilt.

Als Ausländer können Sie eingebürgert werden, wenn Sie u.a. folgende Voraussetzungen¹⁴ erfüllen:

- während insgesamt zehn Jahren in der Schweiz gewohnt haben, wovon drei in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuchs. Die Jahre zwischen dem vollendeten 8. und 18. Altersjahr

¹³ Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.binational.ch

¹⁴ Weitere Informationen unter www.sem.admin.ch

werden doppelt gezählt. Bei Doppelzählung muss der tatsächliche Aufenthalt mindestens 6 Jahre betragen.

- über eine Bewilligung C verfügen
- einen guten Leumund haben
- in die schweizerischen Verhältnisse integriert sind und eine Landessprache (mündlich B1/schriftlich A2) sprechen.
- vertraut sind mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen
- während einer bestimmten Zeit vor der Einreichung des Gesuchs Wohnsitz in der Gemeinde haben.

8. Literatur

Spinatsch Hanneke, v. Flüe Karin, Strub Patrick, Noser Walter: Das Schweizerische Zivilgesetzbuch ZGB für den Alltag, Beobachtere-
dition, Zürich, 14. aktualisierte Auflage, 2016

Von Flüe, Karin – Eherecht, Beobachter Ratgeber, Zürich, 2015

Döbeli Cornelia, Familienbudget richtig planen, Zürich, 2017

Links

www.ausgleichskasse.ch

www.budgetberatung.ch

www.binational.ch

www.sem.admin.ch

www.bj.admin.ch

www.bern.ch/leben_in_bern

www.so.ch

www.schuldeninfo.ch

www.ag-so.schulden.ch

Beratungsstellen

frabina

Beratung für Frauen & Männer in binationalen Beziehungen

Kapellenstrasse 24

3011 Bern

031 381 27 01

www.frabina.ch

Kirchliche Eheberatungsstellen Ehe Partnerschaft Familie

Adressen & Telefonnummern unter www.berner-eheberatung.ch

Rechtliche Beratung

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn

Bereich Sozial-Diakonie / Ehe, Partnerschaft, Familie

Altenbergstrasse 66

3000 Bern 22

031 340 24 24

www.refbejuso.ch/epf

Weitere Broschüren

- Konkubinat
- Binationale Partnerschaften
- Trennung
- Scheidung
- Finanzen nach Trennung / Scheidung

Herausgeberin

Reformierte Kirchen Bern - Jura - Solothurn
Sozial-Diakonie
Ehe, Partnerschaft, Familie
Altenbergstrasse 66, Postfach, 3000 Bern 22
Tel. 031 340 24 24
Mail: sozdiakonie@refbejuso.ch

aktualisiert Januar 2018